



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 825/2020
Datum RR-Sitzung: 12. August 2020
Direktion: Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer: 2019.POMGS.453
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Amt für Justizvollzug; Betriebskosten für das Electronic Monitoring im Kanton Bern Verpflichtungskredit 2023–2027 / Ausgabenbewilligung / Objektkredit

1. Gegenstand

Electronic Monitoring (EM) ermöglicht eine elektronische Überwachung des Aufenthaltsortes einer Person. Im Justizvollzug ermöglicht der Einsatz von EM, strafrechtlich angeordnete Freiheitsstrafen ohne Einweisung in eine Vollzugseinrichtung und strafprozessual verfügte Ersatzmassnahmen an Stelle von Untersuchungs- oder Sicherheitshaft durchzuführen. Auch kann das EM zum Ende einer stationären Massnahme oder bei weiteren strafrechtlichen Sanktionen eingesetzt werden. Im Kanton Bern wird das EM im Rahmen eines Modellversuches zusammen mit sieben Kantonen (Bern, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Tessin, Waadt und Genf) seit dem Jahr 1999 angeboten. Seit der Revision des Sanktionenrechts, welches per 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist, sind alle Kantone verpflichtet, EM an Stelle von kurzen Freiheitsstrafen oder am Ende von langen Freiheitsstrafen anzubieten. Aus diesem Grund soll unter Federführung der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) ein Verein gegründet werden, welcher die notwendigen Investitionen und den Betrieb eines gesamtschweizerisch abgestimmten EM sicherstellt. Ziel des «Vereins EM» ist es, den Kantonen eine einheitliche, effiziente und den Bedürfnissen entsprechende Lösung für den Einsatz elektronischer Überwachungen anzubieten. Zudem sollen neue Technologien laufend beobachtet, evaluiert und sinnvolle technische Neuentwicklungen übernommen werden.

2. Rechtsgrundlagen

- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1) Art. 88 Abs. 4
- Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) Art. 67b Abs. 3, Art. 79b und Art. 387 Abs. 4
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) Art. 28a, Art. 28b, Art. 60 ff.
- Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0) Art. 237
- Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003 über das Jugendstrafrecht (JStG; SR 311.1) Art. 16a Abs. 4
- Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO; SR 272) Art. 343
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01) Art. 30
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Sicherheitsdirektion (OrV SID; BSG 152.221.141) Art. 2 und Art. 10
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) Art. 47 und 48 Abs. 1 Bst. a
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1) Art. 146 ff.

- Verordnung vom 22. August 2018 über den Justizvollzug (JVV; BSG 341.11) Art. 26 Abs. 1 Bst. c, Art. 29 f., Art. 36 Abs. 1 Bst. f, Art. 41 und Art. 100, Art. 149 und Art. 154 Abs. 1 Bst. c

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue wiederkehrende Ausgabe (Art. 47 und 48 Abs. 1 Bst. a FLG).

4. Massgebende Kreditsumme

Die für den Kanton Bern anfallenden und an den Verein zu bezahlenden Kosten teilen sich in Fixkosten und in variable Kosten auf.

Fixkosten	CHF 218'000
Variable Kosten	CHF 170'000
Zu bewilligender Kredit	CHF 388'000

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit für die Jahre 2023 bis 2027 (Objektkredit)

Produktgruppe 06.06.9120 Justizvollzug

FIBU-Konto 369010 (Beiträge an interkantonale Konferenzen)

Die Ausgaben sind in der bisherigen Aufgaben- und Finanzplanung noch nicht eingestellt und werden aufgrund der definitiven aktualisierten Zahlen des Vereins ab 2023 aufgenommen.

6. Folgekosten

Keine.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat